

**HypoVereinsbank. Nachtrag Nr. 187 vom 13. Januar 2006
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 18. Mai 2004**

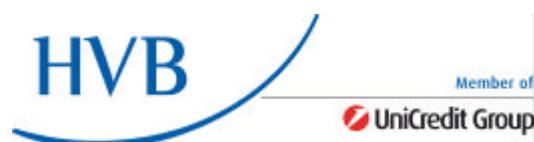
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

**Open End-Indexzertifikate
bezogen auf den S&P Australian Stock Exchange 200 Index®
(ISIN XC 000 601 362 4)**

- ISIN DE 000 HV0 95R 1-

lieferbar in Miteigentumsanteilen an einem Inhaber-Sammelzertifikat

»Standard & Poor's®«, »S&P®« und »S&P/ASX 200®« sind Warenzeichen der The McGraw-Hill Companies, Inc. und sind an die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG zur Verwendung lizenziert worden. Die Indexzertifikate werden von Standard & Poor's nicht gesponsort, gefördert, verkauft oder beworben, und Standard & Poor's gibt keine Kaufempfehlung hinsichtlich der Indexzertifikate ab.



Die Emission im Überblick¹
Open End-Indexzertifikate
(ISIN DE 000 HVO 95R 1)
bezogen auf den S&P Australian Stock Exchange 200 Index[®]

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Basiswert:	S&P Australian Stock Exchange 200 Index [®] (ISIN XC 000 601 362 4) (»der Index«) Kursveröffentlichung: Bloomberg-Seite: AS51 <Index> <go> Reuters: .AXJO
Emissionsvolumen:	1.000.000 Zertifikate
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
Wertpapier-Kenn-Nummer:	HVO 95R
ISIN Code:	DE 000 HVO 95R 1
Beginn des Angebots:	16. Januar 2006
Anfängliche Verkaufspreise:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden am 16. Januar 2006 unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Notierung:	Die Aufnahme zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX) wird für den 18. Januar 2006 beantragt.
kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
kleinste übertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Valutierungstag:	18. Januar 2006
Kündigungstermin(e) (seitens der Emittentin):	Jährlich am letzten Bankarbeitstag des Monats Januar, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Januar 2011. Die Kündigung muss mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden.
Einlösungstermin(e) (seitens der Zertifikatsinhaber):	Vierteljährlich jeweils am letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals am letzten Bankarbeitstag im März 2006.
Zahlung zum Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu verlangen.

¹Die Zertifikate werden im Wege einer Daueremission begeben und sind somit von der Prospektspflicht gemäß §3 (1) 3 Österreichisches Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapieremissionsgesetzes befreit.

**Berechnung des Einlösungsbetrages
pro Zertifikat:**

$\text{Index}_t * 0,01$

mit

Index_t = der offizielle Schlusswert des S&P Australian Stock Exchange 200 Index[®], der von der Australian Stock Exchange fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.

Die Umrechnung des Einlösungsbetrages von AUD in EUR erfolgt auf der Grundlage des offiziellen EUR/AUD Fixingkurses der Europäischen Zentralbank, der fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin auf der Reuters Seite ECB37 oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlicht wird

Für den Fall, dass einer der Tage für die Feststellung von Index_t kein Handelstag an der Heimatbörse sein sollte, dann wird der Tag für die Feststellung zu den genannten Zeitpunkten auf den nächsten Handelstag verschoben.

Zahlstelle und Berechnungsstelle:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Reuters-Seite:

DEHV095R=HVBG

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

Open End-Zertifikate

Durch den Kauf von Open End-Zertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages an von der Emittentin zu bestimmenden Einlösungsterminen bzw. Kündigungsterminen. Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 3 oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der Open End-Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Zahlung des Einlösungsbetrages richtet sich nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswertes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

Grundsätzlich gilt:

Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung eines Index (der »Basiswert«) gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung und die Liquidität der einzelnen im Index enthaltenen Aktien die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

- Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Fälligkeitstag besteht. Eine Veränderung des Wertes des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes kann außerdem dazu füh-

ren, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswertes erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu (Total-)Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann.

- Wenn der Wert der Zertifikate am Fälligkeitstag den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Wert der Zertifikate am Fälligkeitstag.
- Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies - insbesondere zum Laufzeitende - den Marktpreis des Basiswertes und damit den Wert des Zertifikats negativ beeinflussen.
- Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Risikoausschließende oder - einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die am Ende dieses Nachtrags abgedruckten Zertifikatsbedingungen und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

S&P Australian Stock Exchange 200 Index® (ISIN XC 000 601 362 4)

Alle im Nachtrag enthaltenen Informationen über den Standard & Poor's/Australian Stock Exchange 200® Index (der »S&P/ASX 200®«), einschließlich der Informationen über seine Berechnungsmethode und über Veränderungen seiner Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Standard & Poor's Corporation, New York (»S&P®«), einem Bereich der McGraw-Hill Companies, Inc., erstellt wurden. Die Emittentin hat keine dieser Informationen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung

Der S&P/ASX 200® wurde im April 2000 eingeführt. Es ist ein kapitalgewichteter Index, d.h. der Indexstand spiegelt den Marktwert der 200 im Index enthaltenen Aktien wider. Insgesamt deckt der S&P/ASX 200® ca. 78% der Marktkapitalisierung des australischen Aktienmarkts ab. Die Zusammensetzung des S&P/ASX 200® wird von dem Standard & Poor's® Index Committee (die »Kommission«) überwacht. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei drei Mitglieder von S&P® und zwei von der Australian Stock Exchange (»ASX«) gestellt werden. Damit ein Unternehmen in den S&P/ASX 200® aufgenommen werden kann, muss es bestimmte Kriterien erfüllen:

- a) Zulassung: Nur an der ASX gelistete Aktien werden für die Aufnahme in den Index berücksichtigt.
- b) Größe: Die Aktien werden anhand ihrer durchschnittlichen Tagesend-Marktkapitalisierung der vorangegangenen sechs Monate, bereinigt um den Free-Float, bewertet.
- c) Liquidität: Nur Aktien, die auch aktiv und regelmäßig gehandelt werden, kommen für eine Aufnahme in den S&P/ASX 200® in Betracht. Die Liquidität einer Aktie wird hierbei relativ zu der durchschnittlichen Liquidität einer Vergleichsgruppe von Aktien gemessen.
- d) Free Float: Die Aktie muss einen Free-Float von mindestens 30 % haben. Die Gewichtung einer Aktie im S&P/ASX 200® wird durch den Investable Weight Factor (IWF) bestimmt. Der IWF einer Aktie wird von der Kommission festgelegt und resultiert aus dem Free-Float.

Anpassungen

Die Kommission überprüft vierteljährlich die Index-Komponenten, um eine angemessene Marktkapitalisierung und Liquidität zu gewährleisten. Dazu werden die Marktkapitalisierung als auch die Liquidität anhand der Daten der vergangenen sechs Monate bewertet. Die Veränderungen werden ca. 10 Geschäftstage vorher bekannt gegeben und jeweils am dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember umgesetzt. Die Aufnahme eines neuen Unternehmens in den S&P/ASX 200® ist nur möglich, wenn ein anderes Unternehmen aus dem Index gestrichen wird.

Charakteristika des S&P/ASX 200®

Per 30. Dezember 2005 war der Index in folgende Sektoren aufgeteilt:

	Anzahl der Unternehmen	Anteil in %
Consumer Discretionary	29	14,5
Consumer Staples	11	5,5
Energy	14	7
Financial-x-Property Trusts	31	15,5
Health Care	15	7,5
Industrials	26	13
Information Technology	6	3
Materials	34	17
Property Trusts	24	12
Telecommunications Services	2	1
Utilities	8	4

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Internetseite www.spglobal.com.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1RT, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Haftungsausschluss

Die Indexzertifikate werden von Standard & Poor's, einem Bereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., (»S&P®«) nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder gefördert. S&P® und die Australian Stock Exchange geben hinsichtlich der Beratung über die Anlage in Aktien allgemein oder in diesen Indexkorbzertifikaten im Besonderen oder das Ziel des S&P Australian Stock Exchange 200 Index® (der »S&P/ASX 200®«) oder die Performance eines Aktienmarktes keinerlei direkte oder indirekte Verpflichtung oder Garantie gegenüber den Zertifikatsinhabern oder sonstigen Personen der Öffentlichkeit ab. Die einzige Beziehung von S&P® und der Australian Stock Exchange zu der Lizenznehmerin besteht in der Eigenschaft als Lizenzgeber für Warenzeichen und Handelsnamen von S&P® und für den S&P/ASX 200®. Der zuvor aufgeführte Index wird ohne Berücksichtigung der Lizenznehmerin oder der Indexkorbzertifikate von S&P® festgesetzt, zusammengestellt und berechnet. S&P® und die Australian Stock Exchange sind nicht verpflichtet, bei der Festsetzung, Zusammenstellung oder Berechnung des S&P/ASX 200® die Anforderungen der Lizenznehmerin oder der Indexzertifikate zu berücksichtigen. S&P® und die Australian Stock Exchange sind nicht verantwortlich für die oder waren beteiligt an der Festlegung des zeitlichen Ablaufs, der Verkaufspreise, des Emissionsvolumens oder der Berechnung des Einlösungsbetrages der begebenen Indexkorbzertifikate. S&P® und die Australian Stock Exchange unterliegen keiner Verpflichtung oder Haftung bezüglich der Verwaltung, des Vertriebs oder des Handels der Indexkorbzertifikate.

S&P® und die Australian Stock Exchange garantieren nicht die Genauigkeit und/oder die Vollständigkeit des Index oder anderer darin enthaltenen Daten und S&P® und die Australian Stock Exchange können für keine Fehler, Auslassungen oder Störungen der im S&P/ASX 200® enthaltenen Daten haftbar gemacht werden. S&P® und die Australian Stock Exchange geben keine direkte oder indirekte Garantie ab, was die von der Lizenznehmerin, Besitzer oder von jeder anderen Person oder Gesellschaft durch den Gebrauch des S&P/ASX 200® oder durch den Gebrauch darin enthaltener Daten erzielten Ergebnisse betrifft. S&P® und die Australian Stock Exchange geben keine direkte oder indirekte Garantie ab und jede direkte oder indirekte Garantie, Handelbarkeit oder Eignung für einen besonderen Zweck oder den speziellen Gebrauch im Zusammenhang mit dem S&P/ASX 200® oder allen anderen darin enthaltenen Daten wird ausdrücklich abgelehnt. Ohne jede Einschränkung des zuvor genannten und unter keinen Umständen übernehmen S&P® und die Australian Stock Exchange die Haftung für entgangene Gewinne oder indirekte, spezielle und Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder "punitive damages" (Strafschadenersatz), selbst wenn vorher auf mögliche Schäden hingewiesen wurde.

Zertifikatsbedingungen
Open End-Indexzertifikate
(ISIN DE 000 HVO 95R 1)
bezogen auf den S&P Australian Stock Exchange 200 Index®

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt), hat 1.000.000 Open End-Indexzertifikate (die »Zertifikate«) bezogen auf den S&P Australian Stock Exchange 200 Index® (der »Index«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber)

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist der jeweils letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals der letzte Bankarbeitstag im März 2006.
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:
 - (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin nach folgender Formel:

$$\text{Index}_t * 0,01$$

mit

Index_t = der offizielle Schlusswert des S&P Australian Stock Exchange 200 Index[®], der von der Australian Stock Exchange fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.

Die Umrechnung des Einlösungsbetrages von AUD in EUR erfolgt auf der Grundlage des offiziellen EUR/AUD Fixingkurses der Europäischen Zentralbank, der fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin auf der Reuters Seite ECB37 oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlicht wird

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf - oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

- (6) Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (7) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in EUR innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (8) Als »Heimathörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im S&P Australian Stock Exchange 200 Index[®] enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktien entsprechend bestimmt wird. »Heimathörse« ist die Australian Stock Exchange (»ASX«). Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimathörse, wie z.B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der Heimathörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimathörse als auf die Ersatzbörse bezogen. Die Sydney Stock Exchange ist »Maßgebliche Terminbörse« für entsprechende Derivate auf den Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z.B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimathörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

- (9) »Bankarbeitstag« ist ein Tag, an dem Geschäfte über alle Heimatbörsen der im Index enthaltenen Unternehmen abgewickelt werden können.

§ 4

(Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von der Standard & Poor's Corporation, New York (»S&P®«), einem Bereich der McGraw-Hill Companies, Inc. (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Feststellungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (5) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist und die Maßgebliche Terminbörse aufgrund dieser Maßnahme die an ihr gehandelten, auf den Index bezogenen Derivate verändert oder nur deswegen nicht verändert, weil keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so

vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (4) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, am letzten Bankarbeitstag des Monats Januar eines jeden Jahres, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Januar 2011 (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen wird.
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 6

(Zahlstelle, Berechnungsstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig

zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.

- (4) Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 (Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall von Änderungen der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunftsland des Index, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 8 (Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an den jeweiligen Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht, und der Fälligkeitstag verschiebt sich gegebenenfalls entsprechend. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« ist ein Tag, an dem Geschäfte über alle Heimatbörsen der im Index enthaltenen Unternehmen abgewickelt werden können.

§ 9 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10

(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Schuldnerin bezogen.

§ 11

(Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 12

(Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 13

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 13. Januar 2006

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**